

18. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zur Beschlussempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wohnen vom 12. März 2018 auf Drs. 18/0923

zur Vorlage – zur Beschlussfassung –

Zweites Gesetz zur Änderung des Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes

– Drs. 18/0815 –

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drs. 18/0815 – in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wohnen auf Drs. 18/0923 – wird mit folgender Änderung angenommen:

1. In Drs. 18/0923 wird folgender neuer Punkt 1 eingefügt:

1. In Artikel 1 wird in § 1 Absatz 2 die Nummer 2. wie folgt geändert:

„2. das Genehmigungsverfahren von zweckfremder Wohnraumnutzung, insbesondere über Ersatzgenehmigungen, Negativatteste und über Nebenbestimmungen sowie über Ausnahmen vom Genehmigungserfordernis und Erleichterungen im Genehmigungsverfahren, sofern öffentliche Interessen im Sinne des § 3 Absatz 2 vorliegen und diese besonders schwerwiegend sind.“

2. Die bisherigen Punkte 1 bis 5 der Drs. 18/0923 werden die Punkte 2 bis 6 (neu).

3. In Nr. 6 – Neu – (Punkt 5 alt der Beschlussempfehlung) wird § 3 Absatz 3 wie folgt geändert:

Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Genehmigung aus diesen Gründen soll auf maximal drei Jahre befristet werden.“

4. Nach den Punkten 2 bis 6 (neu) wird ein neuer Punkt 7 eingefügt:

In § 4 Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Wird Wohnraum ohne die erforderliche Genehmigung zweckentfremdet, soll das zuständige Bezirksamt anordnen, dass Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte die Wohngebäude, Wohnungen oder Wohnräume wieder Wohnzwecken zuzuführen haben (Rückführungsgebot).“

5. Nach Punkt 7 (neu) wird ein neuer Punkt 8 eingefügt:

In § 4 Absatz 2 erhält Satz 4 folgende Fassung:

„Ist die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich, soll das zuständige Bezirksamt zum Ausgleich des Wohnraumverlustes die Schaffung von angemessenem Ersatzwohnraum oder die Zahlung eines Ausgleichsbetrages entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 5 und 6 verlangen.“

6. Die Punkte 6 und 7 (alt) werden zu den Punkten 9 und 10 neu.

7. Punkt 11 – Neu – (Punkt 8 alt der Beschlussempfehlung) wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 1 erhalten die neuen Nummern 5 und 6 folgende Fassung:

„5. entgegen § 5 Absatz 6 Satz 2 die zur Registrierung erforderliche Anzeige unterlässt, entgegen § 2 Absatz 3 Satz 1 erforderliche Unterlagen nicht vorlegt oder entgegen § 2 Absatz 3 Satz 2 eine Erklärung nicht oder nicht richtig abgibt,

6. entgegen § 5 Absatz 6 Satz 3 die Registriernummer nicht oder falsch angibt.“

8. Es wird ein neuer Punkt 12 eingefügt.

§ 7 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ein Verstoß gegen Satz 1 stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.“

9. Punkt 13 – Neu – (Punkt 9 alt der Beschlussempfehlung) wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 können mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden; Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 5 und 6 und Absatz 3 Satz 2 können mit einer Geldbuße bis zu 250.000 Euro geahndet werden.“

Berlin, d. 21. März 2018

Saleh Schneider
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der SPD

Bluhm U. Wolf Zillich
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

Kapek Gebel Wesener
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen